

schein beurkundet nun ohnehin hinlänglich die Legitimität des Kindes vor dem forum civile. (vide Helfert's geissl. Geschäftsstyl. §. 124.)

Um jedem Conflict auszuweichen, kann und soll aber der Pfarrer von X. noch ein Mehreres thun. In den schon erwähnten Weisungen wird verfügt: 16. „Wenn ein als unehe-lich in der Taufmatrix eingetragenes Kind durch die nachgefolgte Civilehe seiner Erzeuger die bürgerlichen Rechte eines ehelichen Kindes erlangt hat und die politisch-behördliche Bewilligung zur Legitimations-Bermerkung erfolgt ist, so wird bei dem betreffenden Taufacte unter gehöriger Ausfüllung der Rubriken: „Vater“, „Mutter“ mit Berufung auf die behördliche Zuschrift einzutragen sein, daß dieses Kind in Folge der von seinen Eltern am ... geschlossenen Civilehe auf Grund des bürgerlichen Gesetzes quoad effectus civiles legitimirt sei, nicht aber nach dem Kirchengezeze quoad effectus canonicos.“

Dieß gilt wohl auch für unsern Fall; nur haben wir anstatt der nicht mehr nöthigen behördlichen Bewilligung einzusezen den vorgewiesenen, vom Pastor ausgestellten Traunungsschein. —

Das Beste aber, was der Pfarrer von X. thun kann, besteht darin, daß er die Gelegenheit benützt, um der Ehe des Claudius und der Faustina kirchliche Gültigkeit zu verschaffen. Wenn es ihm schon nicht gelingen sollte, die Beiden zu bereden, daß sie nachträglich vor ihrem parochus proprius in Y. und zwei Zeugen die Ehe schließen, so wird es vielleicht doch nicht schwer ankommen, die Beiden zu bewegen, daß sie vor ihm selbst und vor den zwei Zeugen, die wegen Eintragung des Claudius ins Taufbuch ohnehin gegenwärtig sein müssen, ihren Consens zur Eheschließung erneuern. Der Pfarrer von Y. wird den Pfarrer in X. hiezu gewiß recht gern delegiren. Ist dann die Ehe des Claudius und der Faustina auch kirchlich gültig, so entfällt ohnehin jegliche Schwierigkeit.

St. Florian.

Professor Josef Weiß.

IX. (Application der heiligen Messe.) Liberius, ein Cooperator der Diöcese Linz, wurde am 20. Juli l. J., einem Mittwoch, durch ein Telegramm dringend aufgefordert, ohne Verzug, mit möglichster Eile in die westphälische Heimat zu seiner dem Tode nahen Mutter sich zu begeben. Sollte er nicht einen ganzen Tag verlieren, so mußte er schon nach einer halben Stunde die Abreise antreten und er könnte deshalb seinem ehen

abwesenden Pfarrer nur die kurze Mittheilung zurücklassen, er müsse zu seiner sterbenden Mutter eilen und könne nicht bestimmen, bis wann er zurückkehren werde. Liberius traf zu seiner Freude die Mutter noch lebend, allein am 27. Juli mußte er ihren Leichnam der geweihten Erde übergeben. Darauf hielt ihn die Ordnung von Familienangelegenheiten noch einige Tage in der Heimat zurück, so daß er erst am 4. August auf seinem Posten wieder eintraf. Inzwischen hat er auf der Reise und an seinem Heimatorte wiederholt für die kranke und dann für die verstorbene Mutter das hl. Messopfer dargebracht, an den übrigen Tagen aber applicirte er auf die im Wochenbuche seiner Seelsorgsstation für die zweite Messe aufgeschriebene Intention. Der Pfarrer aber, welchem die briefliche Nachricht des Liberius über die wahrscheinliche Zeit seiner Rückkehr nicht zugekommen ist, hat allerdings noch für die Woche vom 25. bis 31. Juli eine zweite Messe im Wochenbuche angesetzt, für die folgende Woche jedoch nicht mehr, da er hinsichtlich der Ankunft des Cooperatoris völlig im Ungewissen war. Da es sich nun darum handelt, Ordnung im Messenjournal sowie in der Stipendienkasse zu machen, entsteht zwischen den beiden Amtsbrüdern eine große Meinungsverschiedenheit. Der Pfarrer ist der Ansicht, die Applicationen des Liberius seien überhaupt nicht gültig gewesen, da dieser an die für die Woche der Abreise aufgeschriebenen Intentionen sich kaum mehr habe erinnern können; sicher aber seien sie ungültig gewesen nach dem 24. Juli, weil Liberius ja gar nicht habe wissen können, ob Intentionen für eine zweite Messe im Wochenbuche angesetzt waren; außerdem habe er, der Pfarrer, zweimal einen zu Besuch anwesenden Priester gebeten, auf diese Intention zu celebrieren; unter den übrigen Intentionen sei auch eine solche gewesen, für welche eine Requiemsmesse verlangt war, und eine andere, bei welcher die Persolvirung an dem privilegierten Altare ausbedungen war, endlich auch noch zwei „Aemter“, — das alles habe Liberius nicht wissen und darum auch nicht beobachten können. So der Pfarrer. Der Cooperator hingegen behauptet, die aufgeschriebenen Messen seien von ihm gültig persolvirt: der privilegierte Altar und die Missa de Requiem seien nur unwesentliche Nebenumstände, deren Außerachtlassung die Application nicht ungültig mache, und nur die zwei „gesungenen Messen“ wären erst zu singen und darum nachzutragen und statt dieser, sowie für die Tage vom 1. August an, für welche keine zweite Messe angesetzt war, solle der Pfarrer nunmehr nachträglich irgendwelche Messen als persolvirt eintragen,

denn seine, des Liberius, primäre Intention sei ja doch keine andere, als zu appliciren ad intentionem parochi. — Wer hat Recht?

Soll dieser Streit auf gerechte Weise geschlichtet werden, so ist es nothwendig, vorher zu erörtern, wie die Application der Messe beschaffen sein müsse, damit sie giltig sei, und wozu derjenige verpflichtet sei, welcher die Application einer Messe gegen ein gereichtes und übernommenes Stipendium versprochen hat. Die Application der Messe besteht in der Intention des celebrirenden Priesters, den *fructus specialis* der heiligen Messe einer bestimmten Person zuzuwenden. Diese Intention braucht nicht nothwendig eine actuelle zu sein, so daß der Priester bei der heiligen Messe selbst daran denken, etwa die Absicht erwecken müßte: „Ich will jetzt appliciren für den Caius“; ¹⁾ es genügt auch die habituelle, (welche hier, wie schon der hl. Alphons Lig. 1. VI. n. 335. bemerkt und beweist, mit der von manchen Auctoren verlangten virtuellen zusammenfällt) in Folge deren der Celebrant, falls er gefragt würde, für wen er applicire, sofort eine bestimmte Antwort geben könnte, z. B.: „Ich applicire auf jene Intention, welche nach der zu Beginn des Monats entworfenen Reihe nfolge auf den heutigen Tag trifft.“ Wie schon dieses Beispiel zeigt, braucht die Intention auch nicht im einzelnen genau bestimmt (*explicite determinata*) zu sein, so daß der Priester weiß oder gewußt hat: „Ich applicire für den Caius“, sondern es genügt, wenn sie nur im Allgemeinen (*implicite*) so bestimmt ist, daß die Frucht des hl. Messopfers eben dem Caius zufallen müßt. Wenn also im vorliegenden Falle Liberius die Intention gehabt hat, auf die im Wochenbuche seiner Seelsorgstation für die zweite Messe verzeichnete Intention zu appliciren, so war diese Intention hinlänglich bestimmt; Gott war es ja bekannt, für wen diese verzeichnete Messe applicirt werden sollte, und somit kommt die Frucht diesem und keinem anderen zu, falls derselbe anders fähig ist, derselben theilhaft zu werden. Es thut auch gar nichts zur Sache, daß Liberius nicht sicher gewußt habe, ob der Pfarrer eine zweite Messintention im

¹⁾ Freilich ist dieses aus mehrfachen Gründen rathsam. Benedict XIV. *de sacrif. Missae* seet. 2. n. 143. sagt: „*Sacerdos, ut se omnibus expedit difficultibus, in præparatione ad Missam, antequam sacris se vestibus induat, ne omittat, sacrificii fructum applicare.*“ Handbücher für die Andacht des Priesters, wie z. B. das *Manuale Sacerdotum* von P. Schneider S. J. enthalten deshalb auch verschiedene „praxes applicandi.“

Wochenbuche verzeichnet habe; der Pfarrer hat sie eben verzeichnet, die Intention ist also im Wochenbuche angegeben und auf diese thatfächlich verzeichnete Intention hat Liberius applicirt; Gott wußte es ja, daß sie verzeichnet war und Liberius brauchte es nicht zu wissen. Somit sind die Applicationen der Messen bis zum 31. Juli an sich ohne Zweifel gültig und die Ansicht des Pfarrers ist unhaltbar.

Ganz anders verhält es sich bezüglich der vom 1. bis 4. August persolvirten Messen, die Liberius gleichfalls auf die für die zweite Messe aufgeschriebene Intention applicirt hat. Denn wo ist etwa diese Intention? Nirgends; es ist eben im Wochenbuche keine aufgeschrieben. Wenn aber Liberius meint, der Pfarrer solle jetzt nachträglich irgend welche Messen als persolvirt eintragen, da ja seine primäre Intention die gewesen sei, auf die Intention des Pfarrers zu celebiren, so ändert sich dadurch der Stand der Sache keineswegs; denn welche Intention hatte etwa der Pfarrer diesbezüglich? Keine, — also könnte Liberius auch nicht auf diese nicht existirende Intention des Pfarrers appliciren. Eine bloße interpretative Intention aber, d. h. die Intention, welche der Pfarrer gehabt haben würde, wenn er an diese Eventualität gedacht hätte, und welche dann in zweiter Linie auch der Cooperator gehabt haben würde, genügt zur gültigen Application durchaus nicht; eine solche interpretative Intention ist überhaupt keine Intention im eigentlichen Sinne.

Ja auch dann wäre die Application nicht gültig gewesen, wenn Liberius die Intention gehabt hätte: Ich will appliciren für jenen, welchen der Pfarrer bestimmen wird; denn die Application der Messe ist eine Schenkung des fructus specialis derselben und diese Schenkung muß gemacht werden, wenigstens vor der Consecration der species vini, da der durch das hl. Messopfer sofort hervorgebrachte fructus specialis nicht inzwischen gleichsam in der Luft hängen und aufbewahrt werden kann, bis Liberius zu dem Pfarrer kommt und dieseremanden sucht und findet, dem er die Frucht zuwendet. So lehrt der hl. Alphons Lig. ausdrücklich (l. VI. n. 337.): „Applicatio sub conditione iam impleta est valida, v. gr. ad intentionem, quam hodie habuit superior; non autem sub conditione futura contingente, v. gr.: Applico illi, cui Titius interrogatus voluerit.“

Demnach sind also die von Liberius vom 21. bis 31. Juli auf die genannte Weise gemachten Applicationen gewiß gültig, die späteren aber ebenso gewiß ungültig.

Davon verschieden aber ist die weitere Frage, ob dadurch auch der aus dem Stipendium erwachsenen Verpflichtung genügt worden sei.

Durch die Annahme eines Stipendiums kommt ein oneroser Vertrag zu Stande, in Folge dessen der Stipendiennehmer die Verpflichtung auf sich nimmt, entweder selbst oder durch einen anderen Priester nach den Intentionen des Stipendiengebers zu appliciren, und zwar ist diese Verpflichtung eine rechtliche, so daß die Unterlassung derselben die Restitutionsverbindlichkeit begründen würde. Es hängt demnach zunächst und hauptsächlich von der Absicht des Stipendiengebers ab, wie weit die schwere Verpflichtung sich erstrecke; derselbe kann die Zeit, den Ort für die Messe, das Messformular u. s. f. — natürlich nur innerhalb der Grenzen der kirchlichen Vorschriften — als wesentliche Umstände, als conditio sine qua non hinstellen, als Bedingungen, ohne welche er das Stipendium überhaupt nicht geben wolle. Hat aber der Stipendiengeber solche Nebenumstände nicht ausdrücklich zu wesentlichen Bedingungen gemacht, so werden als wesentlich und deshalb sub gravi verbindend nur diejenigen angenommen, welche hinsichtlich der äußeren Solemnität oder hinsichtlich des Zweckes von wichtiger Bedeutung sind, wie wenn z. B. die Feier einer Missa cantata oder die Celebration an einem privilegierten Altare verlangt wird. Die Nichtbeachtung anderer, vom Stipendiengeber gewünschter, jedoch nicht ausdrücklich als wesentlich erklärter Umstände, z. B. die Celebration an einem bestimmten Altare, nach einem bestimmten Formular u. dgl., ist nach der allgemeinen Lehre der Theologen zwar nicht frei von einer lästlichen Sünde, (insofern nicht etwa ein hinreichender Grund entschuldigt) zieht jedoch die Restitutionspflicht nicht nach sich. Somit wäre in unserem Falle — abgesehen von etwaigen Erklärungen des Stipendiengebers — der aus dem Stipendium erwachsenen Pflicht genügt, wenn Liberius statt der verlangten Requiemsmesse die Tagesmesse celebriert. Ebenso sprechen sich der hl. Alphons Lig. I. VI. n. 329., Gury II. 377. und andere dahin aus, daß, wenn die an einem privilegierten Altar verlangte Messe an einem nicht privilegierten persolvirt wurde, der Priester nicht zur Application einer zweiten Messe ad altare privilegiatum, wohl aber sub gravi dazu verpflichtet sei, einen anderen vollkommenen, den Verstorbenen zuwendbaren Ablauf zu gewinnen und diesen der Seele jenes Verstorbenen, für welchen die hl. Messe bestimmt war, zuzuwenden, z. B. den Kreuzwegablaß. In praxi aber würden wir allerdings die strengere An-

sicht als die sicherere¹⁾ befolgen, welche neben anderen Schüch (Pastoralth. §. 227. S. 438) aufstellt und auch Ern. Müller (Th. mor. I. III §. 22. 5.), wornach der Celebrant an einem nicht privilegierten Altare seiner Verpflichtung nicht genügen würde und zur neuerlichen Application an einem privilegierten Altare verbunden wäre, wenn er nicht selbst das privilegium altaris personale besitzt und gebraucht; nur für denjenigen Priester läßt Müller nach einem Decret der S. C. Ind. vom 21. Februar 1847 den Ersatz durch Gewinnung und Zuwendung anderer Ablässe als zulässig gelten, welcher bona fide es übersehen hat, an einem Tage, da es die Rubriken gestatteten, die am privilegierten Altare verlangte Messe als Missa de Requiem zu celebrieren. Als wesentlich wird ferner, wie schon vorhin erwähnt, von vorneherein angesehen die Bedingung einer Missa cantata und daß der Stipendiengeber selbst diese Bedingung als wesentlich ansieht, zeigt sich wohl schon aus dem Stipendium, welches für die Missa cantata ein größeres ist; somit hat Liberius an jenen zwei Tagen, an welchen im Wochenbuche ein „Amt“ aufgeschrieben war, durch die Lesung stiller heiliger Messen nicht genügt und sind diese Amenter nachzutragen. Dass das von ihm vorgeschlagene AuskunftsmitteL, die Amenter nachzutragen, dafür aber andere beliebige Messen als persolvirt anzunehmen, ganz und gar unstatthaft sei, wurde bereits früher erwiesen.

Es bleibt nunmehr noch eine Frage zu erledigen: Für welche Messen ist der Pfarrer dem Liberius die Stipendien zu reichen schuldig? Vorerst, wie es sich von selbst versteht, nur für diejenigen, welche als zweifellos geltig persolvirt anzusehen sind, also nur für die vom 20. bis 31. Juli persolvirten mit Ausnahme jener zwei, welche als Missae cantatae verlangt und im Wochenbuche verzeichnet waren, und wohl auch, wenn der Pfarrer der sichereren Ansicht huldigt, jener Messe, für welche der privilegierte Altar verlangt war. Weiter kann Liberius die Stipendien auch nicht begehren für jene zwei Messen, welche sowohl von ihm als auch auf Ersuchen des Pfarrers von dessen Gästen persolvirt worden sind; denn er hatte vom Pfarrer keinerlei Auftrag, während seiner Reise diese

¹⁾ Der Grund, daß diese Ansicht als sententia tutior zu bezeichnen ist, liegt darin, weil von allen anderen Ablässen zu sagen ist, was der hl. Alphons Lig. von zwei beispielsweise von ihm angeführten sagt (l. c.): „quia haec indulgentiae non sunt tam certae quam indulgentiae altaris privilegiati“, zu deren Application nach der von Bonvier als certa bezeichneten Sentenz status gratiae non requiritur.

Intentionen zu übernehmen. Daß aber der Pfarrer dem Liberius die Stipendien geben muß für die übrigen Messen, welche von diesem gleichfalls ohne Auftrag, jedoch gilztig und ohne daß der Pfarrer zugleich auch anderweitig deren Persolvirung besorgt hat, persolvirt worden sind, braucht wohl kaum eigens gesagt zu werden.

St. Oswald.

Pfarrvikar Josef Sailler.

X. (Worin mag die Ursache zu suchen sein, daß den gewöhnlichen Predigten so selten die sonn- und festtäglichen Episteln und Lectionen zu Grunde gelegt werden? Was wäre sonach zu veranlassen, damit Predigten über diese Episteln und Lectionen öfter und mit Erfolg gehalten würden?) In den ersten christlichen Jahrhunderten war die Auswahl der beim Gottesdienste vorgelesenen Abschnitte aus der hl. Schrift freigegeben. Gewöhnlich wurde ein Buch in laufender Ordnung in bestimmten Abschnitten vom Anfange bis zu Ende vorgelesen. Die Leseabschnitte nannte man Perikopen. Fiel ein Festtag ein, so wurde ein entsprechendes Lesestück ausgewählt. Allein diese Art hatte ihre Uebelstände; es sollte sich das Perikopen-System mehr an das Kirchenjahr anschließen. Es läßt sich nun mit Bestimmtheit erweisen, daß unser gegenwärtiges Perikopen-System der Hauptfache nach dem h. Hieronymus zuzuschreiben ist, der vom Papste Damasus den Auftrag zur Zusammenstellung desselben erhalten hat. Verzeichnisse der Perikopen hat man aus den ältesten Zeiten und hieß ein solches Verzeichniß: Comes und bestand aus zwei Theilen, deren erster die epistolischen, der zweite die evangelischen Perikopen enthielt. Jene Vorlesungen, welche nicht den Evangelien entnommen waren, hießen schon frühzeitig Episteln und eine solche Sammlung hieß: Epistolare, Apostolus, Praxapostolus, Lectionarium, die Sammlung der evangelischen Perikopen: Evangelistarum. Diese beiden Bücher galten als Ritual-Bücher und waren ein unentbehrliches Handbuch für Geistliche, daher Comes genannt. Karl der Große ließ die römische Perikopen-Ordnung auch in seinem Lande einführen und man hat noch das auf sein Geheiß verfaßte Homiliarium und den von Alkuin revidirten Comes. Daß die Einführung einzelner katholischer Feste manche Veränderungen bedingte, ist selbstverständlich. Seit dem Concilium von Trient sind nun die evangelischen und epistolischen Peri-

¹⁾ Eine Pastoralconferenzfrage in der Diöcese St. Pölten.